

Satzung des Satelliten Beobachter Club e.V. zum 17. Oktober 2024

Präambel	Der "Satelliten Beobachter Club", abgekürzt "SBC", wurde im Februar 1992 von aktiven Satelliten-DXern als Interessengemeinschaft gegründet.
§ 1 Name und Sitz	Der Verein führt den Namen "Satelliten Beobachter Club e.V." (abgekürzt SBC), hat seinen Sitz in München, und wird dort im Vereinsregister eingetragen.
§ 2 Vereinszweck	Der Verein ist ein Forum für Freunde des Satellitenempfangs. Der Vereinszweck ist: • die Förderung der Völkerverständigung durch Informationsweitergabe über die Möglichkeit des Empfangs in- und ausländischer Radio- und Fernsehprogramme • der Erfahrungsaustausch im Bereich weltweiter Satellitenempfang • die Förderung von nationalen und internationalen Bekanntschaften durch weltweite Kommunikation via Amateurfunksatelliten • das Informieren der Allgemeinheit über das Thema Satellitenempfang • die regelmäßige Veranstaltung von Exkursionen zu Satellitenbodenstationen zur Vertiefung des technischen Wissens der Mitglieder • Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Medientechnik, Sendetechnik, Empfangstechnik, Medienrecht • Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
§ 3 Gewinnstreben	Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel	Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 5 Vergütungen	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden o.ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
§ 6 Mitgliedschaft	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Firma werden. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft ernannt die Firma einen Vertreter des Hauses als Ansprechperson. Interessierte Personen oder Firmen benötigen für den Aufnahmeantrag die Patenschaft zweier bestehenden Mitglieder. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Vorstandesbeschlusses.
§ 7 Austritt und Ausschluss	Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Kündigung ebenfalls schriftlich zu bestätigen hat. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder seine Mitgliedsgebühren nicht innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zahlt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.
§ 8 Beiträge	Es werden Mitgliedsgebühren anhand der Beitragsordnung erhoben.

§ 9 Vorstand	Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, darunter mindestens dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandmitglieder werden als „Mitglied des Vorstandes“ bezeichnet. Die Vorstandsmitglieder (außer dem 1. Vorsitzenden) legen untereinander fest, wer die Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters hat. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, bis die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB wird für den Vorsitzenden aufgehoben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; • Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; • Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
§ 10 Mitgliederversammlung	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
§ 11 Einladungsfrist	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch E-Mail einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen Eine Mitgliederversammlung darf auch präsenzfrei via online durchgeführt werden, außer mehr als 25% der Vereinsmitglieder verlangen eine Präsenzversammlung.
§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag langjährige und wohltätige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
§ 13 Satzungsänderungen	Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen die auf Anforderung des Vereinsgerichts oder des Finanzamts durchgeführt werden müssen, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.

§ 14 Beschlüsse	Die Versammlung ist mit den jeweils anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten. Ein Mitglied kann schriftlich sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jeweils maximal zwei Stimmrechte halten, seine eigenes und ein übertragenes.
§ 15 Auflösung	Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von 90% der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder gefordert wird. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Roten Kreuz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu.
§ 16 Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.